

Mitglied der Gemeindevertretung war, hat — wie vom Kreisgericht richtig erkannt — zweifellos ideologisch negative Auswirkungen. Diese haben jedoch nicht ein solches Ausmaß, daß sie als „besonders schädlich“ i. S. des § 39 Abs. 2 StGB einzuschätzen sind.

Entgegen der Auffassung der Instanzgerichte hat die Angeklagte mit ihren Straftaten auch nicht in anderer Weise eine schwerwiegende Mißachtung der gesellschaftlichen Disziplin zum Ausdruck gebracht.

Im vorliegenden Fall erblickt das Kreisgericht diese zunächst darin, daß die Angeklagte mehrfach über einen längeren Zeitraum strafbare Handlungen beging. Gemäß Ziff. I 5 des Beschlusses des Plenums des Obersten Gerichts zur Erhöhung der Wirksamkeit der Rechtsprechung bei Straftaten gegen das sozialistische Eigentum vom 3. Oktober 1973/\*/ können bei Straftaten, die materielle Schäden unter 3 000 M verursachten, Freiheitsstrafen u. a. dann angewendet werden, wenn der Täter „vielfach“ handelte. Daraus darf aber nicht geschlossen werden, daß jedes vielfache Handeln notwendig eine Freiheitsstrafe nach sich zieht. Vielmehr kommt es darauf an, alle in § 61 StGB genannten und in Ziff. I 5 des Beschlusses des Plenums des Obersten Gerichts vom

3. Oktober 1973 nochmals erläuterten Kriterien für die Bestimmung der Strafe nach Art und Höhe heranzuziehen. Im vorliegenden Fall mußte der Umstand der vielfachen Tatbegehung in Beziehung zu den anderen, die Tatschwere bestimmenden Faktoren gesetzt werden.

Die Instanzgerichte heben zur Charakterisierung der Tatschwere besonders hervor, daß die Angeklagte intensiv handelte. Soweit die Intensität mit der Vielzahl von Handlungen begründet wird, widerspricht dies der ständigen Rechtsprechung des Obersten Gerichts. Danach bezieht sich der Begriff „Intensität“ auf die Einzelhandlung. Ihre Wiederholung wird durch den Begriff „mehrfache Begehung“ erfaßt.

Die Handlungen der Angeklagten weisen keine besondere Intensität auf.

Auch die Fälschungen in der Abrechnungsliste sind kein so schwerwiegender Umstand, der den Ausspruch einer Freiheitsstrafe erforderlich macht. Im Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts vom 3. Oktober 1973 wird in bezug auf die Art und Weise der Tatbegehung, die bei Schäden unter 3 000 M den Ausspruch einer Freiheitsstrafe rechtfertigen können, „raffiniertes Handeln“ angeführt. Damit wird zum Ausdruck gebracht, daß nicht jede von einem Täter entwickelte Intensität in Betracht kommt, sondern daß insoweit höhere Anforderungen gestellt werden. Die Manipulationen der Angeklagten an der Abrechnungsliste sind im vorliegenden Fall nicht als „raffiniertes Handeln“ im Sinne des genannten Plenarbeschlusses zu werten.

Wesentlich für die Bestimmung des Grades der Schuld sind auch die Motive des Täters. Das Bezirksgericht wirft der Angeklagten Bereicherungsstreben vor. Das trifft insoweit zu, als jedes Eigentumsdelikt der ungerichtfertigen Bereicherung dient.

Auch bei Eigentumsdelikten sind die Motive des Angeklagten für sein kriminelles Handeln für die Einschätzung des Grades der Schuld von besonderer Bedeutung. Sie geben Aufschluß über die innere Haltung des Angeklagten zu den verletzten sozialen und rechtlichen Anforderungen. Die Schuld wiegt um so schwerer, je negativer die Motive waren, die die Entscheidung des Täters bestimmten.

So ist es für den Grad der Schuld bedeutsam, ob ein Täter Geld entwendet, um sich Mittel für übermäßigen Alkoholgenuß zu verschaffen oder — wie im Fall der Angeklagten — finanzielle Schwierigkeiten zu überwinden, die darauf zurückzuführen sind, daß sie nicht

\*/ Veröffentlicht in NJ-Beilage 6/73 (zu Heft 22). - D. Red.

richtig zu wirtschaften versteht (vgl. Ziff. 2.2.1." des Berichts des Präsidiums des Obersten Gerichts an die

6. Plenartagung vom 28. März 1973 zu Problemen der strafrechtlichen Schuld, NJ-Beilage 3/73 zu Heft 9). Soweit das Kreisgericht in diesem Zusammenhang schulderschwerend wertet, „daß die Angeklagte auf Grund ihrer Ausbildung in besonderem Maße geeignet war, die persönlichen finanziellen Belange ordnungsgemäß zu führen“, ist ihm nicht zu folgen. Mit seiner Feststellung zeigt das Kreisgericht lediglich einen Widerspruch in der Persönlichkeitsstruktur der Angeklagten auf. Der Umstand, daß die Angeklagte im persönlichen Leben das Geld nicht richtig einteilen konnte, ist erwiesen. Durch die Verurteilung soll die Angeklagte dazup gehalten werden, sich auch insoweit zu ändern.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß die Tatschwere der Handlungen der Angeklagten nicht einen solchen Grad erreicht hat, der die Anwendung einer Verurteilung auf Bewährung von vornherein ausschließt. Damit gewinnen aber die Persönlichkeitsumstände, insbesondere auch die Erziehungsbereitschaft der Angeklagten und ihr Verhalten vor und nach der Tat, besondere Bedeutung. Das Verhalten der Angeklagten vor der Straftat ist als positiv zu werten. Das beweist ihre gesellschaftliche Aktivität. Das Kreisgericht hat diese Umstände nur einseitig bewertet, indem es nur die negativen Auswirkungen gesehen hat, die die Straftat in diesem Zusammenhang hatte. Die gesellschaftliche Aktivität vor der Straftat darf aber nicht deshalb abgewertet oder gar negiert werden, weil der Täter eine Straftat begangen hat.

Nach der Tat hat die Angeklagte große Anstrengungen unternommen — und tut dies auch gegenwärtig noch —, um den verursachten Schaden schnellstmöglich wieder gutzumachen. Sie arbeitet mehrschichtig und hat zusätzlich Arbeiten in der Landwirtschaft übernommen. Damit zeigt die Angeklagte, daß sie ernsthafte Lehren aus den Straftaten gezogen hat. Das rechtfertigt die Schlußfolgerung, daß sie künftig ihrer Verantwortung gerecht werden wird. Damit sind die Voraussetzungen einer Verurteilung auf Bewährung (§ 30 StGB) gegeben. Entsprechend der Tatschwere war eine Freiheitsstrafe von zehn Monaten anzudrohen. Zur Sicherung der weiteren Erziehung der Angeklagten war außerdem die Bewährung am Arbeitsplatz festzulegen. Zugleich war eine entsprechende Frist festzusetzen, innerhalb deren der Restschaden zu begleichen ist. Im Hinblick auf die entsprechend Ziff. I 6 des Beschlusses des Plenums des Obersten Gerichts vom 3. Oktober 1973 zu stellenden hohen Anforderungen an die Täter war unter Berücksichtigung der zusätzlichen Arbeitsleistungen der Angeklagten der Endtermin für die Schadensbegleichung auf den 31. März 1974 festzusetzen.

## §§ 30, 31, 39, 61 StGB.

**1. Zur Abgrenzung zwischen Freiheitsstrafe und Strafen ohne Freiheitsentzug (hier: Verurteilung auf Bewährung).**

**2. Zur Erhöhung der Wirksamkeit von Strafen ohne Freiheitsentzug durch konkret ausgestaltete, auf bestimmte Bewährungspflichten des Täters orientierte Bürgschaften.**

**OG, Urteil vom 7. November 1973 — 2 Zst 35/73.**

Die 19 Jahre alte Angeklagte ist als Strickerin im VEB T. tätig. Ihre Arbeitsleistungen waren qualitätsgerecht, entsprachen quantitativ jedoch nicht immer der Norm, so daß sie monatlich nur etwa 330 M verdiente.

In der Zeit von März bis Juni 1973 entwendete die Angeklagte insgesamt neunmal aus dem VEB T. Teile für